



Elsheimer & Willig Steuerberater PartG mbB | Neugasse 5a | 55278 Hahnheim

## Sofortmeldung

gem. § 28a Abs. 4 SGB IV, § 7 DEÜV

Bitte vollständig ausfüllen!

### Arbeitgeber

### Mitarbeitername / Eintrittsdatum

Familienname

Vorname

Beschäftigungsbeginn

### Geburtsdaten

Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsname

O männlich

O weiblich

Geburtsland

### Sonstige Daten

Staatsangehörigkeit

Sozialversicherungsnummer

### Belehrung gemäß § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Als Arbeitnehmer sind Sie verpflichtet, während der täglichen Arbeit Ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Datum

Unterschrift Arbeitgeber

[www.dassteuereinmaleins.de](http://www.dassteuereinmaleins.de)

### Wichtige Informationen zum Thema Sofortmeldung zur Sozialversicherung

Seit 1. Januar 2009 sind Arbeitgeber bestimmter Branchen verpflichtet, Sofortmeldungen zu erstatten. Sie melden unter anderem den Tag des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme.

#### **Was bedeutet „spätestens bei dessen Aufnahme“?**

Beginnt die Beschäftigung am 10.10. um 07:00 Uhr morgens, ist die Sofortmeldung bis spätestens 10.10. um 07:00 Uhr abzugeben!

#### **Warum müssen Sofortmeldungen erstattet werden?**

Mit diesen Meldungen soll die Möglichkeit eingegrenzt werden, ein Beschäftigungsverhältnis so zu fingieren, als ob es erst am Überprüfungstag aufgenommen worden sei. Die Sofortmeldung soll ein weiteres Instrument zur Verbesserung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung darstellen.

#### **Welche Branchen sind betroffen?**

Folgende Wirtschaftszweige sind von der Pflicht zur Sofortmeldung betroffen:

- Baugewerbe,
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (einschließlich Pizzaservice),
- Personenbeförderungsgewerbe,
- Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
- Postzustelldienste,
- Schaustellergewerbe,
- Unternehmen der Forstwirtschaft,
- Gebäudereinigungsgewerbe,
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- Fleischwirtschaft.

Zur Beurteilung der Zugehörigkeit ist die von der Bundesagentur für Arbeit vergebene Wirtschaftsklasse maßgebend. Auch Mischbetriebe sind verpflichtet, eine Sofortmeldung abzugeben.

#### **An wen ist die Sofortmeldung zu übermitteln?**

Die Besonderheit bei der Sofortmeldung ist, dass sie direkt an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) zu übermitteln ist.

#### **Was müssen die Arbeitnehmer/ in der betroffenen Branchen mit sich führen?**

Die Arbeitnehmer/in in den Wirtschaftszweigen, in denen die Pflicht zur Sofortmeldung besteht, sind verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen. Hierüber müssen Sie als Arbeitgeber Ihren Arbeitnehmer/in nachweislich und schriftlich aufklären; der Nachweis ist bei den Lohnunterlagen aufzubewahren. Im Gegenzug ist die Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises entfallen. Bitte verwenden Sie hierzu die von mir zur Verfügung gestellte Vorlage „Sofortmeldung“.

## Was passiert, wenn keine, eine unvollständige oder die Sofortmeldung verspätet abgegeben wird?

Falls die Sofortmeldung überhaupt nicht, unvollständig oder verspätet abgegeben wird, können Ordnungsgelder bis € 25.000,00 je meldepflichtigem Arbeitnehmer/in verhängt werden! Die ordnungsgemäße Abgabe von Sofortmeldungen kann zusätzlich im Rahmen der Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung kontrolliert werden. Hier kann noch nach Jahren festgestellt werden, ob die Sofortmeldungen ordnungsgemäß abgegeben worden sind. Zudem können nachträglich Sanktionen eingeleitet werden. Gleiches gilt, wenn die Personalunterlagen nicht mitgeführt werden. Zusätzlich können bei einer Kontrolle durch die Zollverwaltung Strafanzeigen wegen des Verdachts auf Schwarzarbeit und Hinterziehung von Steuern und Sozialabgaben gestellt werden.

## Wann müssen Sie mich informieren, dass Sie eine/n neue/n Arbeitnehmer/in anstellen, um eine rechtzeitige Abgabe der Sofortmeldung zu gewährleisten?

Bitte informieren Sie mich schnellstmöglich (**mindestens jedoch 5 Werkstage vor Beschäftigungsbeginn**), nachdem Sie Ihren Entschluss gefasst haben, einen neuen Arbeitnehmer/in einzustellen. Bitte verwenden Sie hierfür idealerweise das Ihnen bekannte Personalstammdatenblatt!

Die Sofortmeldung kann auch online über <https://info.sv-meldeportal.de/> an die Träger der Rentenversicherung von Ihnen direkt übermittelt werden. Diese Variante empfiehlt sich bei spontanen Einstellungen oder während Zeiten in denen das Steuerbüro nicht besetzt ist. Ein Ersatz der Sofortmeldung durch eine schriftliche Anzeige per Brief, Telefax oder E-Mail ist nicht zulässig.

Die Sofortmeldung muss

- den Familien- und Vornamen,
- die Versicherungsnummer (bzw. Tag und Ort der Geburt, Anschrift falls die Versicherungsnummer nicht bekannt ist)
- die Betriebsnummer des Arbeitgebers
- und den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten.